

13. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident
StAnz. 36/1993 S. 2230

867

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Oberauroff, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Juli 1986

Vom 3. August 1993

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 Ziffer 15 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Oberauroff, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Juli 1986 (StAnz. S. 1571) erhält folgende Fassung:

„15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen der Transport wassergefährdender Stoffe auf der Landstraße 3274 zwischen dem Stadtteil Oberauroff und der Einmündung der Kreisstraße 107,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident
StAnz. 36/1993 S. 2234

868

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. August 1993

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Eppstein — beschränkt auf Burgstraße und Untergasse — aus Anlaß der „675-Jahr-Feier“ der Stadt Eppstein am 12. September 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1993 in Kraft.

Darmstadt, 17. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident
StAnz. 36/1993 S. 2234

869

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Dörnberg bei Homberg (Ohm)“ vom 17. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Laubwaldfläche südlich Homberg (Ohm) wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Dörnberg bei Homberg (Ohm)“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Sahlbach“ und „Am Dörnberg“ in der Gemarkung Büßfeld, Stadt Homberg, im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 13,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet mit seinem artenreichen Laubmischwaldbestand teilweise frischer Ausbildung in seiner Gesamtheit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, dauerhaft zu sichern und vor Störungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Erhaltung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz,
 - b) die Samenernte des anerkannten Eschenbestandes am stehenden Baum,
 - c) die kurzfristige Entnahme der einzeln eingesprengten Nadelgehölze sowie die mittelfristige Umwandlung der kleinen Nadelholzbestände in naturnahen Laubwald unter Verwendung der im Gebiet geernteten Samen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

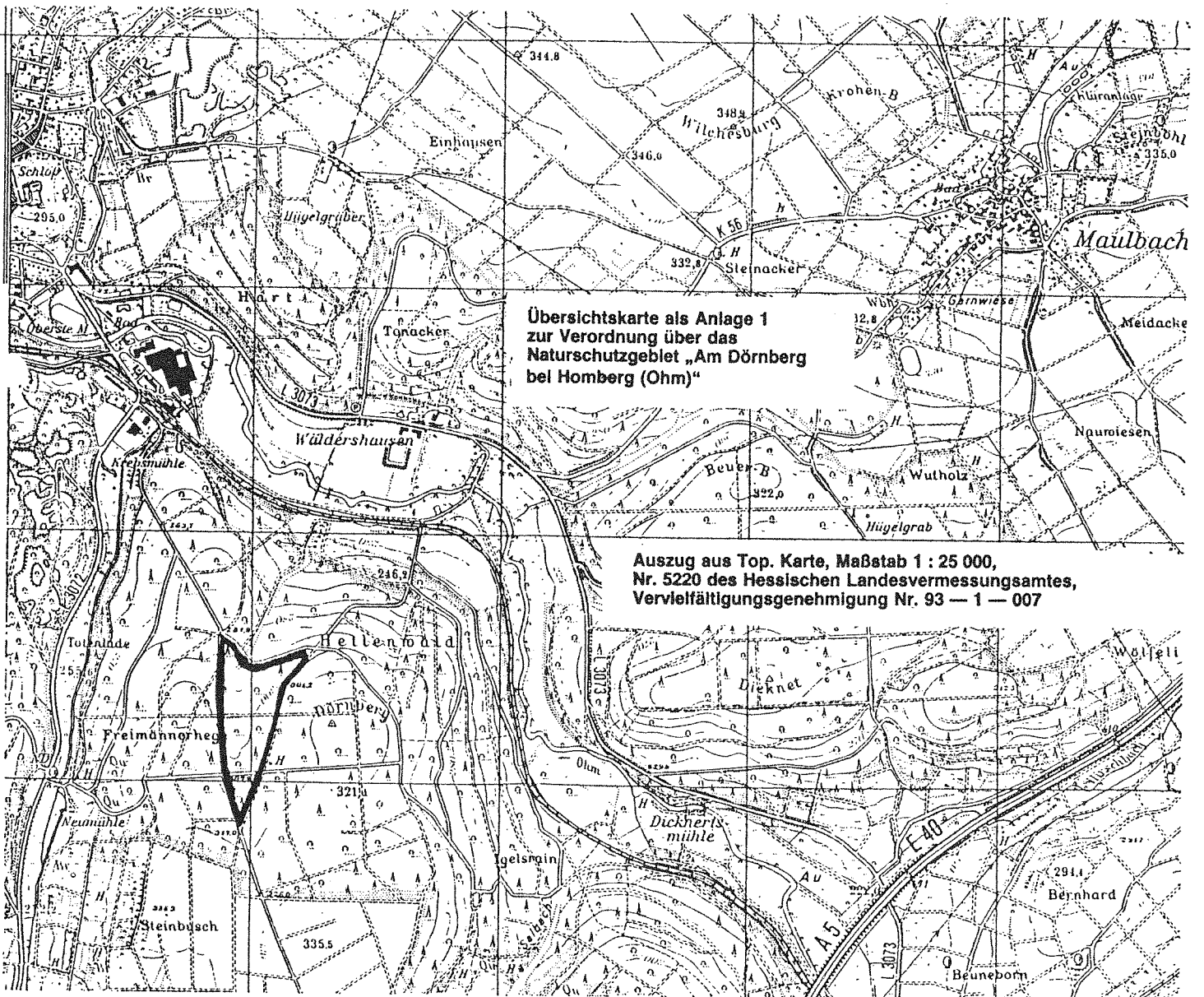
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

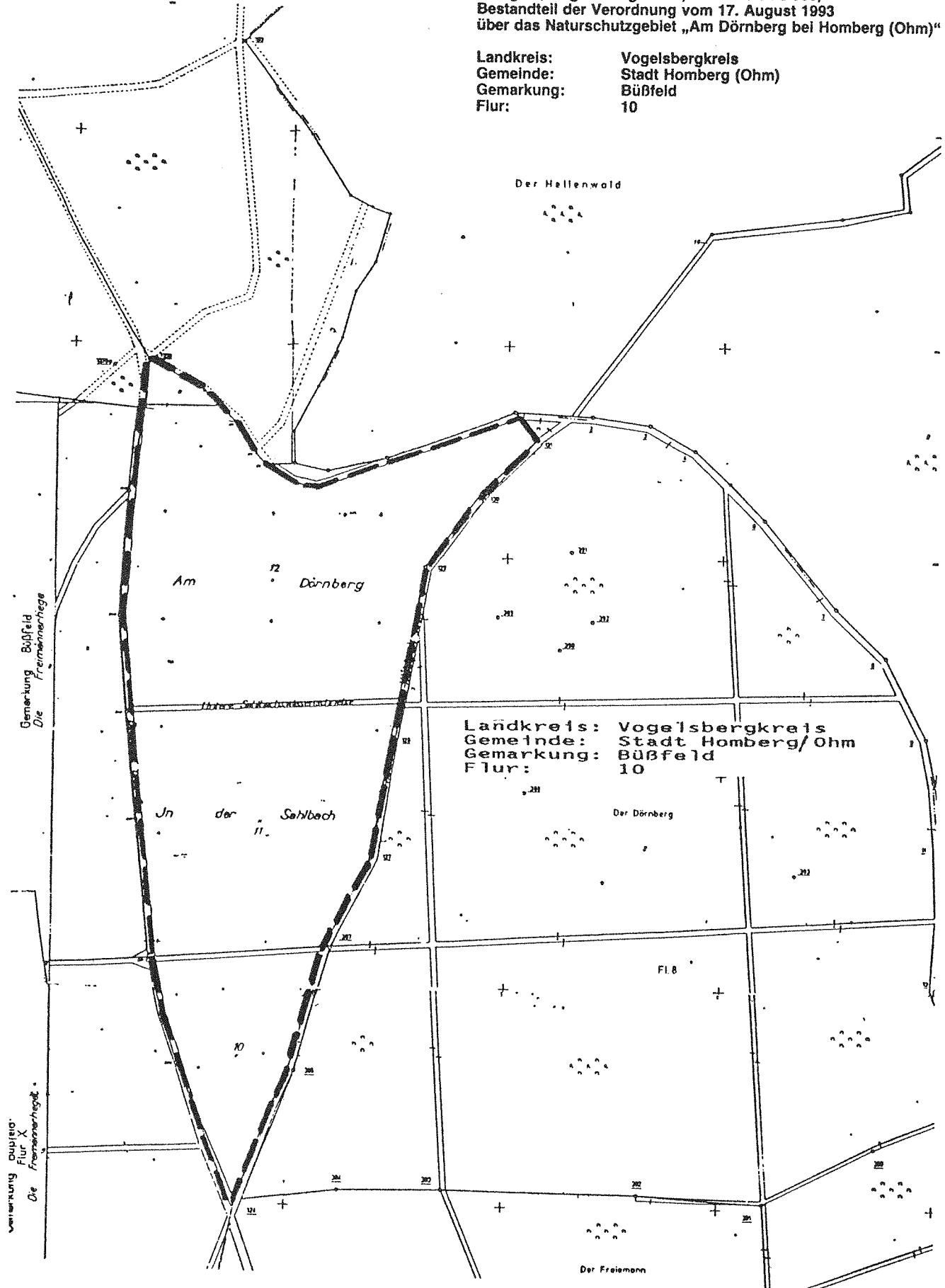
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält;

HOMBERG (Ohm)



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung vom 17. August 1993
über das Naturschutzgebiet „Am Dörnberg bei Homberg (Ohm)“

Landkreis: Vogelsbergkreis
Gemeinde: Stadt Homberg (Ohm)
Gemarkung: Büßfeld
Flur: 10



10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“ vom 10. Juni 1992 (StAnz. S. 1523) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 17. August 1993

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1993 S. 2234

870

Verordnung über Verkaufszelten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. August 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Alsfeld in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Zunft- und Handwerkermarktes am 26. September 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktplatz, Obergasse, Mainzer Gasse, Schnepfenhain, Mainzer Tor, Untergasse, Roßmarkt, Am Kreuz, Obere Fuldergasse, Baugasse, Kirchplatz und Rittergasse.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. September 1993 in Kraft.

Gießen, 18. August 1993

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1993 S. 2237

871

Verordnung über Verkaufszelten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. August 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Marburg-Wehrda in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Oktoberfestes am 26. September 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Marktfläche 1 – Parkplatz links am Kaufmarkt, Marktfläche 2 – Parkplatz rechts am Kaufmarkt, Marktfläche 3 – Parkplatz rechts Industriestraße, Marktfläche 4 – Parkplatz links Industriestraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. September 1993 in Kraft.

Gießen, 18. August 1993

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1993 S. 2237

872

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung Mittelhessen beim Regierungspräsidium Gießen

Die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet **Freitag, den 10. September 1993, 16.00 Uhr**, im Bürgerhaus der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, Landkreis Gießen, statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Regionalen Planungsversammlung und Übergabe des Vorsitizes
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung gemäß § 3 der Geschäftsordnung
4. Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5. Wahl des Schriftführers der Regionalen Planungsversammlung und seines Stellvertreters gemäß § 13 der Geschäftsordnung
6. Beschlußfassung über die Besetzung der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung gemäß § 8 der Geschäftsordnung (Wahl- bzw. Benennungsverfahren)
7. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 23. August 1993

Regierungspräsidium Gießen
51 — 93 d 10/01
StAnz. 36/1993 S. 2237